

FRANKFURTER UNIVERSITÄTSREDEN

HEFT 17



VITTORIO KLOSTERMANN · FRANKFURT AM MAIN

BERICHT

des scheidenden Rektors

DR. RER. POL. FRITZ NEUMARK

o. Prof. der Wirtschaftlichen Staatswissenschaften
bei der Rektoratsübergabe am 14. November 1955

GESCHICHTE UND BEDEUTUNG DES SYSTEMGEDANKENS IN DER RECHTSWISSENSCHAFT

Rede beim Antritt des Rektorats

gehalten von

DR. IUR. HELMUT COING

o. Prof. für Römisches Recht, Bürgerliches Recht
und Rechtsphilosophie



VITTORIO KLOSTERMANN · FRANKFURT AM MAIN

A 1956 T 576

B

9257

ob

17.



Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten

Druck: Buchdruckerei Otto GmbH, Heppenheim/Bergstr.

Printed in Germany 1956

B 9257, ob

INHALT

Bericht des scheidenden Rektors	
Prof. Dr. rer. pol. Fritz N e u m a r k	7
Begrüßungsansprache des neuen Rektors	
Prof. Dr. iur. Helmut C o i n g	22
Ehrenpromotion	25
Antrittsrede	
Geschichte und Bedeutung des Systemgedankens in der Rechtswissenschaft	
Prof. Dr. iur. Helmut C o i n g	26
Anhang zum Rektoratsbericht	42

BERICHT DES SCHEIDENDEN REKTORS

Prof. Dr. FRITZ NEUMARK

Hochverehrter Herr Landtagspräsident!
Herr Minister!
Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!
Herr Staatssekretär!
Magnifizenzen!
Herr Oberkirchenrat!
Herr Domkapitular!
Hochverehrte Vertreter von Bund, Staat und Stadt!
Verehrte Gäste!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Für einen scheidenden Rektor liegt es nahe – zumal wenn er von Haus aus Wirtschaftswissenschaftler ist –, am Ende seiner Amtstätigkeit eine Art von Bilanz zu ziehen und dabei Erstrebtes und Erreichtes miteinander zu vergleichen. Der Gefahr des Selbstlobes ist er dabei für den Fall, daß eine solche Bilanz ein günstiges Ergebnis aufweisen sollte, glücklicherweise durch den Umstand enthoben, daß bei dem in Deutschland herrschenden System des grundsätzlich auf ein Jahr beschränkten Rektorates alle größeren Aufgaben bereits von seinem Vorgänger geplant oder in Angriff genommen worden sind, und daß er wiederum die Durchführung von ihm vorbereiteter Projekte seinem Nachfolger überlassen muß. Auf diese Weise verschmilzt die Arbeit des einzelnen Rektors mit der seiner Vorgänger und Nachfolger zu einem kontinuierlich sich fortentwickelnden Ganzen.

So gilt auch für meine Amtsperiode, daß auf der einen Seite vieles von dem, was innerhalb ihrer geschaffen werden konnte, nicht oder nur zum Teil meinem Wirken zuzurechnen ist, während auf der anderen Seite die Vollendung gewisser Pläne, mit denen ich mich trug, erst für die Zukunft erwartet werden kann. Soweit also überhaupt die an der Spitze der Universität ste-

henden Persönlichkeiten ein Verdienst an diesem oder jenem Fortschritt für sich in Anspruch nehmen können, handelt es sich dabei sozusagen um ein Kollektivverdienst der aufeinander folgenden Rektoren, und in diesem Sinne bitte ich auch, die entsprechenden Angaben in dem folgenden Tätigkeitsbericht aufzufassen. Es versteht sich im übrigen von selbst, daß auch jenes Kollektivverdienst der Rektoren entscheidend durch die materielle und ideelle Hilfe und Mitarbeit vieler anderer Stellen und Personen bestimmt wird. Und da ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis anzuerkennen, daß mir während meiner Amtszeit durch Kollegen und Studentenschaft, Staatsregierung und Stadt, durch Kurator, Stifter, Freunde und Förderer sowie – wahrlich nicht zuletzt – durch meine Mitarbeiter in der Rektoratsverwaltung soviel Verständnis, Rat und uneigennützig-interessierte Hilfe zuteil geworden ist, daß ich dafür gar nicht genug danken kann.

Das schließt freilich nicht aus, daß es hier und da auch Meinungsverschiedenheiten gegeben hat. Aber alle derartigen Auseinandersetzungen haben sich in vollkommen sachlicher Weise vollzogen und meist mit einem Kompromiß im guten Sinne des Wortes geendet.

Das gilt besonders auch für die Fragen, die mit Maß und Tempo des Wiederaufbaus und des Ausbaus unserer Alma Mater zusammenhängen. Daß in dieser Hinsicht die Ansichten der Fordernden und der zum Geben Verpflichteten (oder sollte ich vielleicht sagen: der zum Geben Verurteilten?) häufig auseinandergehen, kann nicht Wunder nehmen. Ich habe mich stets bemüht, einen Mittelweg zwischen den von der Universität als notwendig betrachteten Maßnahmen und den beschränkten Möglichkeiten zu finden, die nach Ansicht der kraft Amt und Natur stets zur Zurückhaltung neigenden Finanzgewaltigen bestanden. So ist dankenswerterweise manches erreicht worden, aber noch immer fehlt viel, um die Johann Wolfgang Goethe-Universität in materieller und personeller Beziehung auf jenen Stand zu heben, den sie erreichen muß, wenn sie im nationalen und namentlich auch im internationalen Wettkampf von Forschung und Lehre ehrenvoll will bestehen können.

Zunächst darf ich erwähnen, daß im vergangenen Jahr eine Reihe von neuen Instituten und Seminaren geschaffen worden ist. So sind in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Institut für Römisches Recht und Rezeptionsgeschichte (Direktor: Prof. Dr. C o i n g), ein Seminar für Deutsche Rechtsgeschichte (Direktor: Prof. Dr. E r l e r) und ein Institut für die Geschichte des Völkerrechts (Direktor: Prof. Dr. Dr. P r e i s e r) eröff-

net worden; in der Philosophischen Fakultät: ein Seminar für Evangelische Theologie (Direktor: Prof. D. S t e c k) und ein solches für Katholische Religionsphilosophie (Direktor: Prof. Dr. H i r s c h b e r g e r); in der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Institut für Mikrobiologie (Direktor: Prof. Dr. K a p l a n). Eine neue Einrichtung stellen schließlich auch die Hochschulkurse für politischen Schulunterricht dar, die vom Seminar für Erwachsenenbildung unter Direktor Prof. Dr. W e i n s t o c k organisiert wurden.

Was die Entwicklung des Lehrkörpers betrifft, so ist dazu folgendes zu sagen: Die Zahl der Lehrstühle ist von 94 auf 101 gestiegen¹⁾. So erfreulich diese Tatsache auch erscheinen mag, sie hat leider nicht zu einer Erhöhung des effektiven Bestandes geführt, da im letzten Jahr die Zahl der Vakanzen von 9 auf 20 stieg. Diese Tatsache erklärt sich teilweise dadurch, daß 1954/55 eine weit größere Anzahl von Kollegen emeritiert wurde als im Vorjahr. Daneben aber ist festzustellen, daß unsere Universität, ähnlich wie die meisten anderen Hochschulen der Bundesrepublik, in steigendem Maße Schwierigkeiten begegnet, wenn sie geeignete neue Lehrkräfte gewinnen will. Auf vielen Gebieten herrscht ein ausgesprochener Mangel an Nachwuchskräften, der sich erst im Laufe der nächsten fünf Jahre langsam beheben lassen wird. Darin spiegeln sich natürlich zu einem erheblichen Teil die Ausfälle infolge der Kriegsverluste wider. Es darf jedoch daneben nicht übersehen werden, daß für eine ganze Reihe von Fachgebieten der Zustand der Vollbeschäftigung der deutschen Wirtschaft dazu geführt hat, daß wertvolle Kräfte, die an sich für die akademische Laufbahn in Betracht kämen oder sogar schon als Hochschullehrer tätig waren, von der privaten Wirtschaft angezogen werden. Manche werden in dieser Tatsache den Ausfluß eines Mangels an Idealismus, wie er von Wissenschaftlern erwartet werden muß, erblicken; doch darf man diesen

¹⁾ Im Rektoratsjahr 1954/55 neu geschaffene Lehrstühle:

- 1 Ordinariat für Mathematik (II),
- 1 Ordinariat für Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Verkehrswissenschaft,
- 1 Ordinariat für Verkehrsrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht,
- 1 Extraordinariat für Neuropathologie,
- 1 Extraordinariat für Zahnheilkunde, zahnärztliche Prothetik,
- 1 Extraordinariat für Anorganische Chemie,
- 1 Extraordinariat für Betriebswirtschaftslehre.

Außerdem wurden die Extraordinate für Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Wirtschaftspädagogik in Ordinariate umgewandelt.

Idealismus auch nicht überfordern. Mit Dank ist anzuerkennen, daß die Besoldung von Assistenten sich nicht unwesentlich gebessert hat und daß auch durch die Schaffung von Diätendozenturen eine Hebung der wirtschaftlichen Lage mancher jüngerer Hochschullehrer erreicht worden ist. Dennoch aber bleibt die Tatsache bestehen, daß auf vielen Gebieten der Unterschied zwischen den von der Privatwirtschaft gezahlten Gehältern und denen von Hochschullehrern so groß geworden ist, daß daraus ernstliche Schwierigkeiten für die Weiterentwicklung der fraglichen Forschungsgebiete sich ergeben haben. Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß eine große Universität wie die unsrige im Interesse der Aufrechterhaltung ihres traditionell hohen Niveaus sich in geringerem Maße als manche kleinere Hochschule dazu eignet, Experimente mit noch nicht voll ausgewiesenen Kräften zu machen, sondern bemüht sein muß, bewährte erstklassige Gelehrte zu gewinnen. Selbstverständlich gilt diese Regel nicht ohne Ausnahme.

Neu berufen an die Universität Frankfurt wurden im abgelaufenen Rektoratsjahr:

In der Philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. Helmut V i e b r o c k

auf das Ordinariat für Evangelische Philologie,

Prof. Dr. Wilhelm R a u

auf das Extraordinariat für Indogermanische Sprachwissenschaft.

In der Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. Reinhard Walter K a p l a n

auf das Extraordinariat für Mikrobiologie.

In der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. Adolf B l i n d

auf das Ordinariat für Statistik.

Zum ordentlichen Professor wurde ernannt:

In der Philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. Hermann S t r a s b u r g e r

unter Berufung auf das Ordinariat für Alte Geschichte.

Zum außerordentlichen Professor wurden ernannt:

In der Medizinischen Fakultät:

Prof. Dr. Wilhelm K r ü c k e

unter Berufung auf das Extraordinariat für Neuropathologie.

In der Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. Edwin R a u s c h

unter Berufung auf das Extraordinariat für Psychologie,

Prof. Dr. Paul R o y e n

unter Berufung auf das Extraordinariat für Anorganische Chemie.

In der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Priv.Do. Dr. Helmut K o c h

unter Berufung auf das Extraordinariat für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Treuhandwesen.

Herr Prof. Dr. K o c h wurde inzwischen zum persönlichen Ordinarius ernannt.

Eine erwünschte Erweiterung des Lehrkörpers fand ferner durch eine große Zahl von H a b i l i t a t i o n e n b z w. U m h a b i l i t a t i o n e n statt¹⁾.

13 Damen und Herren wurden sodann L e h r a u f t r ä g e erteilt. Insgesamt beträgt die Zahl der Lehraufträge nunmehr 78, von denen freilich nur weniger als die Hälfte besoldet sind.

Zum Direktor des Instituts für Leibesübungen wurde Regierungsrat Dr. Ernst M ü n t e r ernannt. Er trat an die Stelle des bisherigen Direktors Prof. Dr. A l t r o c k , der aus Altersgründen pensioniert wurde und dem auch an dieser Stelle für seine erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen des Instituts herzlich gedankt sei.

Abschließend sei noch erwähnt, daß zwölf Mitglieder unseres Lehrkörpers B e r u f u n g e n a n a n d e r e H o c h s c h u l e n erhielten. Denjenigen Kollegen, die sich entschlossen haben, an unserer Hochschule zu bleiben, darf ich herzlichen Dank sagen und denen, die ehrenvolle Berufungen nach auswärts annahmen, aufrichtige Glückwünsche für ihre Tätigkeit an neuen Wirkungsstätten aussprechen.

Auch im vergangenen Jahre sind mehrere Mitglieder unseres Lehrkörpers durch den Tod uns entrissen worden:

Herr Prof. Dr. Heinrich V o e l c k e r hat vor dem Kriege viele Jahre als ordentlicher Honorarprofessor für Wirtschaftsgeschichte eine erfolgreiche

¹⁾ Der Vollständigkeit halber und um längere Wiederholungen im Druck zu vermeiden, werden die in der Rede weiter angeführten Vertretungsaufträge, die Ernennungen zu Honorarprofessoren und außerplanmäßigen Professoren, die Berufungen an andere Hochschulen sowie die den Mitgliedern des Lehrkörpers verliehenen Ehrungen zusammen mit den Habilitationen, Umhabilitationen, Lehraufträgen und sonstigen statistischen Angaben im Anhang gebracht.

Lehr- und Forschungstätigkeit in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät entfaltet. Im laufenden Jahr verstarb ferner der Honorarprofessor derselben Fakultät, Herr Wilhelm L o r e y , ein ausgezeichnete Vertreter der Mathematischen Statistik und ein gütiger, kluger Mensch, der ungeachtet seines hohen Alters bis in die letzten Wochen seines Lebens hinein an unserer Universität tätig war. Mit besonderer Trauer gedenken wir sodann des Honorarprofessors für Geschichtsphilosophie, Kurt R i e z l e r , der um die Wende der 30er Jahre als Kurator unserer Universität dieser die wertvollsten Dienste geleistet hat. Einen schweren Verlust für die deutsche Wirtschaft bedeutete der Tod von Dr. Günther Q u a n d t , eines unserer führenden Industriellen, den unsere Universität mit Stolz zu ihren Ehrenbürgern zählte. Und schließlich gedenken wir mit Trauer des Ehrendoktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Herrn Hugo Z i n s s e r s , eines der hervorragendsten Bankfachmänner der deutschen Gegenwart, der immer wieder sein und der von ihm geleiteten Rhein-Main-Bank Interesse an unserer Universität bekundet hat. Zu den Toten des vergangenen Jahres gehören neben Herrn Walter K r i e g in Wien, dem anlässlich der Goethefeier 1949 der Titel „Universitätsbuchhändler“ von unserer Hochschule verliehen wurde, auch neun Studierende, die Damen und Herren:

stud. iur. Wolfgang W a c k e r
stud. med. Milton S i m o n
stud. rer. pol. Hasso G ö t z e
stud. nat. Ingeborg K r ä n z l e i n
stud. phil. Karl J ä g e r
stud. phil. Leonid A n t o n o w
stud. nat. Johannes K e r n
stud. iur. Dorothea K ö h l e r
stud. phil. Ursula S c h n e l l

sowie der Gartenarbeiter Alois H i l l e n b r a n d.

Ich bitte Sie, sich zu Ehren der verstorbenen Kollegen, Freunde und Kommilitonen von Ihren Plätzen zu erheben. Ich danke Ihnen.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Lehrkörpers, die im Rektoratsjahr 1952/53 334, 1953/54 366 und im letzten Jahr 368 betrug, scheint auf den ersten Blick eine erfreuliche Erhöhungstendenz aufzuweisen. Beim näheren Zusehen zeigt sich freilich, daß das Bild nicht ganz so befriedigend ist. Der Schwerpunkt jeder Hochschule liegt naturgemäß bei der Tä-

tigkeit der Lehrstuhlinhaber, d. h. der aktiven ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Deren Zahl ist aber nicht nur gestiegen, sondern im Laufe der letzten zwei Jahre von 85 auf 81 zurückgegangen. Die Steigerung der Gesamtzahl der Mitglieder des Lehrkörpers erklärt sich namentlich aus der bereits erwähnten Zunahme der Emeriti (von 21 in 1952/53 auf 30) und aus der Erhöhung der Zahl der Lehrbeauftragten von 50 über 62 auf 67. Was die Nichtordinarien anlangt, so hat ihre Zahl zwar mit 150 gegen 1952/53, wo sie nur 134 betrug, zugenommen, doch ist sie gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Bedenkt man, daß ein großer Teil der Emeriti praktisch nicht mehr oder nur in bescheidenem Maße am Universitätsunterricht teilnimmt und daß die Lehrbeauftragten, so wertvoll und notwendig ihre Tätigkeit ist, doch im allgemeinen nur gewisse Ergänzungsfunktionen ausüben, so ist klar, daß die zahlenmäßige Entwicklung der entscheidenden Glieder des Lehrkörpers, nämlich der beamteten Professoren auf der einen Seite und der Nichtordinarien auf der anderen, insgesamt bestenfalls von einer Stagnation zeugt. Ich möchte zwar hoffen, daß diesem unbefriedigenden Zustand im nächsten Jahr durch eine wesentliche Verringerung der Vakanzen, die ja, wie erwähnt, einen außergewöhnlich hohen Stand erreicht haben, begegnet werden wird; doch auch in diesem Falle würde das Verhältnis der Zahl der Lehrkörpermitglieder zu der der Studenten noch ungünstig bleiben.

Was die Zahl der Studenten betrifft, so betrug sie im letzten Semester rund 7 200. Das ist nahezu das Doppelte im Vergleich zu dem Stand anfangs der 30er Jahre. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß (ungeachtet der Vermehrung der Lehrstühle, denen freilich, wie erwähnt, vorläufig noch keine entsprechende Zunahme der aktiven Lehrkräfte entspricht) das Mißverhältnis zwischen Studentenzahl und Lehrkräften noch zu wachsen tendiert. Allerdings liegen diesbezüglich die Verhältnisse fakultäts- und fachweise sehr verschieden, am ungünstigsten wohl in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, und hier wieder in der betriebswirtschaftlichen Sparte. Die Tatsache, daß die Dinge an zwei anderen großen deutschen Hochschulen noch schlimmer sind, kann und darf für uns kein Trost sein, wenn wir es ernst nehmen mit unserem Anspruch, unserer Hochschule den Charakter einer echten Universität zu erhalten oder wiederzugeben. So ist es offensichtlich auf die Dauer nicht zu verantworten, daß die Zahl der Studenten je Planstelleninhaber in der Wirtschafts- und So-

zialwissenschaftlichen Fakultät seit Jahren schon durchschnittlich rund 200 beträgt, d. h. doppelt so groß ist wie Ende der 20er und dreimal so groß wie Ende der 30er Jahre. In Bezug auf die Betriebswirtschaftslehre ist zu sagen, daß hier auf jeden Planstelleninhaber über 800 Studenten entfallen. Selbst wenn man Privatdozenten und Lehrbeauftragte einbezieht, ist die Zahl der von einem Mitglied des Lehrkörpers durchschnittlich zu betreuenden betriebswirtschaftlichen Studenten mit 600 immer noch übermäßig hoch.

Als ein erfreuliches Zeichen dafür, daß trotz des steigenden Andranges zu unserer Universität deren wissenschaftliches Niveau im wesentlichen gehalten werden konnte, sehe ich die Tatsache an, daß die Zahl der Promotionen keine entsprechende Erhöhungstendenz aufweist, sondern sich unter gewissen Schwankungen auf etwa dem gleichen Stand hält. In der Tat betrug die Zahl der Promotionen im Rektoratsjahr 1952/53 336, im Jahr 1953/54 354 und in dem letztvergangenen Jahr 312. Ich begnüge mich hier damit, beispielsweise hervorzuheben, daß im Jahre 1954/55 auf die Rechtswissenschaftliche Fakultät bei einem Gesamtbestand von reichlich 1 000 Studenten 24 Promotionen, auf die Philosophische Fakultät bei rund 1 600 Studenten 36 Promotionen und auf die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät bei einem Bestand von rund 2 500 Studenten 33 Promotionen entfielen. Von einer „Doktorinflation“ ist die Johann Wolfgang Goethe-Universität also glücklicherweise weit entfernt.

Aus der hohen Studentenzahl bzw. dem raschen und starken Wachstum dieser Zahl ergeben sich auch Schwierigkeiten nicht zuletzt hinsichtlich des Raumproblems. Damit berühre ich einen anderen großen Fragenkomplex, auf den ich nunmehr in aller Kürze noch eingehen will.

Als unsere Universität vor reichlich 40 Jahren ins Leben gerufen wurde, war sie auf eine Zahl von etwa 2 000 Studenten angelegt. Dem entsprachen Anzahl und Größe der Hörsäle, der Institute usw. Auch wenn man hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Studentenzahl sehr vorsichtig urteilt, wird man sagen können, daß man jedenfalls mit mehr als dem Dreifachen der oben genannten Zahl zu rechnen haben wird. Nun ist, freilich in noch bescheidenem Rahmen, schon in den letzten Jahren einiges zur Verbesserung der Verhältnisse geschehen. Aber vieles harret noch der Entwicklung. Als besonders dringlich sehen die zuständigen Gremien die Errichtung eines Westflügels des Hauptgebäudes an, durch welche die wichtigsten Hörsaal- und Seminarraumwünsche der Rechtswissenschaftlichen, der Philosophischen und

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät befriedigt werden sollen. Dieser Anbau, von dem man hofft, daß er innerhalb der nächsten zwei Jahre fertiggestellt werden kann, wird unter anderem zwei neue Hörsäle für je 700 und vier weitere Hörsäle für je 350 Hörer umfassen. Damit wird dem auf die Dauer unhaltbaren Zustand ein Ende bereitet werden, daß die für solche Zwecke gar nicht vorgesehene und eingerichtete Aula als (überdies vielfach noch unzulänglicher) Vorlesungsraum benutzt werden muß.

Eine weitere Frage, auf die ich bereits in meiner Antrittsrede hinzuweisen Gelegenheit hatte, betrifft die Errichtung eines Auditorium maximum, das groß genug ist, um bei den festlichen Veranstaltungen unserer Hochschule außer dem Lehrkörper und den Gästen wenigstens einem Drittel der Studentenschaft Raum zu gewähren. Für ein solches Auditorium maximum ist bereits ein Bauplatz vorgesehen worden. Da dieser sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem geplanten Neubau der Stadt- und Universitätsbibliothek befindet, ist es notwendig, diese beiden Bauvorhaben, von denen das letztere hoffentlich schon in Bälde in Angriff genommen werden wird, vom städtebaulichen Standpunkt als ein Ganzes zu planen. Infolgedessen wird schon in nächster Zeit auch für das Auditorium maximum, obwohl mit dessen Bau wohl nicht vor 3 oder 4 Jahren begonnen werden kann, eine Vorplanung stattfinden, für die dank dem großzügigen Entgegenkommen der Stadt die nötigen Mittel bereitgestellt worden sind.

Im übrigen ist über die Bautätigkeit des vergangenen Jahres folgendes zu berichten:

Umgebaut und renoviert wurden von den Universitätskliniken: das Pathologische Institut, das Chemisch-Physiologische Institut, das Institut für Gerichtliche Medizin, der Hörsaal der Augenklinik und der Tierstall des Pharmakologischen Instituts. Des weiteren wurde mit dem Umbau und der Renovierung der Physikalischen Institute des Physikalischen Vereins begonnen. Im Chemischen Institut wurden einige weitere Laboratorien ausgebaut, und der Rohbau des Pharmazeutischen Instituts sowie der des Instituts für Lebensmittelchemie wurden beendet. Fertiggestellt wurden sodann das Geologische Institut und vor allem die sogenannte Biologie. Dieser außerordentlich großzügige Bau umfaßt das Botanische, das Zoologische, das Anthropologische Institut sowie das Institut für Mikrobiologie, daneben — abgesehen von den erforderlichen Hörsälen — Treibhäuser, ein Bienenhaus, ein Insektarium usw. .

Schließlich kann ich mit besonderer Freude darauf hinweisen, daß mit dem Neubau eines weiteren S t u d e n t e n w o h n h e i m s begonnen wurde; dabei ist es dank dem verständnisvollen Entgegenkommen einer größeren Anzahl von privaten Persönlichkeiten und Unternehmungen möglich gewesen, das ursprünglich nur auf drei Stockwerke berechnete Heim mit einem vierten Stock auszustatten.

Abschließend möchte ich in diesem Zusammenhang dem Leiter des Universitätsbauamtes, Herrn Dipl.-Ing. K r a m e r , besonderen Dank für seine aufopferungsvolle und (auch im ökonomischen Sinne) erfolgreiche Tätigkeit aussprechen.

Ich erwähnte soeben am Beispiel des neuen Studentenwohnheims die H i l f e , die der Universität v o n s e i t e n p r i v a t e r S p e n d e r zuteil geworden ist. In erster Linie muß aber in diesem Zusammenhang auf die großzügige, von wachem Verständnis für die Bedürfnisse unserer Universität erfüllte Tätigkeit der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe Universität, insbesondere ihres Vorsitzenden, des Herrn Direktor Dr. S c h m i d t - P o l e x , und ihres Geschäftsführers, Herrn Dr. S c h e l l e r , hingewiesen werden. Die Zuwendungen der Vereinigung an die Universität und ihre Institute beliefen sich im vergangenen Jahr auf rund DM 130 000.—, von welchem Betrag DM 50 000.— auf einen Zuschuß zu den Kosten des Studentenwohnheims entfielen.

Ferner hat die A r b e i t s g e m e i n s c h a f t d e r H e s s i s c h e n I n d u s t r i e - u n d H a n d e l s k a m m e r n dankenswerterweise eine Studienstiftung zu Gunsten bedürftiger Studenten der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät errichtet. Die E S S O - A G hat, wie auch schon im Vorjahr, zum Weihnachtsfest 15 bedürftige Studenten eingeladen und diesen je DM 100.— als Weihnachtsgabe überreicht; das Anatomische Institut erhielt zur Durchführung einer Absinien-Expedition zahlreiche Spenden. Schließlich ist zu erwähnen, daß das Völkerkundemuseum durch eine großzügige englische Spende in die Lage versetzt wurde, Lücken in seinen Beständen auszufüllen.

Ergänzend ist zu bemerken, daß erstmals im vergangenen Jahr wieder Zinsen aus einigen Stiftungen an unserer Universität ausgezahlt werden konnten. Dank diesen Stiftungserträgen war es möglich, P r e i s e f ü r w i s s e n -

schaftliche Arbeiten, die von Studenten der verschiedenen Fakultäten angefertigt wurden, zu vergeben. Es erhielten Preise:

In der Philosophischen Fakultät: Herr Dr. K. G. Fischer und Herr Helmut K r a p p (ersterer aus einer Stiftung des Instituts für Gemeinwohl), sowie stud. phil. Martin Seiler aus der Bardoff'schen Stiftung;

in der Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Herr cand. phil. nat. Alfred W u t s c h e l aus der Hans- und Kurt-Ladenburg-Stiftung und Herr Dipl.-Physiker A. S c h a a r s c h m i d t aus der Cohnstaedt-Stiftung;

in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Herr Gerhard K r u m p h o l z aus einer Stiftung des Instituts für Gemeinwohl, Herr Dipl.-Hdl. Falk H e y d teils aus Mitteln der Stiftung des Instituts für Gemeinwohl, teils aus denen der Hans- und Kurt-Ladenburg-Stiftung, sowie Frl. Dipl.-Kfm. Edith M ü l l e r.

Erfreulicherweise haben sich auch im vergangenen Jahr die Beziehungen zwischen der Frankfurter Universität und dem Ausland günstig entwickelt. In diesem Zusammenhang möchte ich kurz folgende Tatsachen erwähnen:

Prof. Dr. Hans M ö l l e r von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertritt zur Zeit neben seiner hiesigen Tätigkeit den Robert Schuman-Lehrstuhl am Europa-College in Brügge, und Prof. Dr. Fritz N e u m a r k übernahm – ebenfalls neben seiner Lehrtätigkeit in Frankfurt – eine Gastprofessur an der Universität Basel.

Im Zuge des Professoren-Austausches mit der Georgetown-University of Washington weilte Prof. S n e e in Frankfurt, während Prof. Dr. R i d d e r in Washington tätig war. Besonders eng gestaltete sich wieder die schon traditionell gewordene Zusammenarbeit zwischen der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Universität Chicago, und zwar insbesondere im Rahmen bestimmter Forschungsprojekte, die teils hier, teils in Chicago in Ausschüssen bearbeitet wurden, die aus Mitgliedern der beiden Universitäten bestanden.

Eine ganze Reihe ausländischer, vor allem nordamerikanischer Gelehrter, hielt Gastvorlesungen an unserer Universität, und noch größer war die Zahl ausländischer Kollegen, die (insbesondere im Rahmen der Philosophischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät) einzelne Gastvorträge hielten.

Daß unsere Hochschule auch sonst Anerkennung im Ausland findet, zeigt sich sodann in der großen Zahl von Ehrungen, die Mitgliedern der verschiedenen Fakultäten durch die Verleihung von Mitgliedschaften ausländischer wissenschaftlicher Gesellschaften zuteil wurden. Ferner nahmen zahlreiche Kollegen an internationalen Kongressen, Tagungen usw. teil, auf denen sie in den meisten Fällen Vorträge hielten, und auch unabhängig davon unternahm eine ganze Reihe von Professoren und Dozenten Studien- und Vortragsreisen ins Ausland.

Auslandsbeziehungen wurden aber auch von den Studenten gepflegt. Es kann festgestellt werden, daß im vergangenen Jahr rund 180 ausländische Studenten aus 37 fremden Ländern an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert waren und verschiedene ausländische Studentengruppen uns ihren Besuch abstatteten. Eines starken Zuspruchs erfreuen sich nach wie vor unsere Ausländerferienkurse, die unter der bewährten Leitung von Herrn Prof. Dr. v o n R i c h t h o f e n stehen. In der Tat ist der Andrang zu diesen Kursen so groß, daß zahlreiche Bewerber nicht zugelassen werden konnten, da die Kursleitung mit Recht auf dem Standpunkt steht, daß eine Zahl von etwa 120 Kursteilnehmern im Interesse eines intensiven Unterrichts nicht überschritten werden sollte.

Die S t u d e n t e n s e l b s t v e r w a l t u n g hat auch im vergangenen Jahre sich wieder mit Erfolg bemüht, nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Förderung des geistigen und materiellen Wohles der Studenten beizutragen. Durch Tagungen, Treffen mit in- und ausländischen Kommilitonen, Auslandsreisen, Film- und Theateraufführungen, Schachturniere, sportliche Veranstaltungen und dergleichen mehr hat sie sich in dieser Beziehung sehr verdient gemacht.

Trotz der allgemeinen Besserung der Wirtschaftslage, die natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die finanziellen Verhältnisse der Studenten geblieben ist, ist immer noch ein erheblicher Teil der Studenten darauf angewiesen, sich durch eigene Arbeit, insbesondere während der Ferien, das Studium ganz oder teilweise selbst zu verdienen. Dabei leistet ihnen unter anderem der Studentische Schnelldienst gute Dienste. Ihm sind 1420 Mitglieder angeschlossen, und die Zahl der durch ihn vermittelten Arbeitsaufträge überstieg im vergangenen Jahr 13 000. Dieser Tage konnte der Schnelldienst die Vergebung des 50 000. Arbeitsauftrages vornehmen.

In diesem Zusammenhang seien mir ein paar grundsätzliche Bemerkungen gestattet:

Ohne bestreiten zu wollen, daß das sogenannte *Werkstudententum* auch eine Reihe von Vorzügen aufweist, glaube ich, daß Art und Intensität des Hochschulstudiums unvermeidlicherweise dadurch so sehr beeinträchtigt werden, daß dringend zu wünschen ist, die Erwerbstätigkeit der Studenten möge in Zukunft progressiv zurückgehen. Zu einem erheblichen Teil haben schon in der Vergangenheit private und namentlich öffentliche Beihilfen es bedürftigen Studenten ermöglicht, wenigstens einen mehr oder minder großen Teil ihres Studiums zu absolvieren, ohne gezwungen zu sein, gleichzeitig dem Broterwerb nachzugehen. So belief sich die Summe der durch das Studentenwerk Frankfurt erfolgten materiellen Förderung im Jahre 1954/55 auf insgesamt DM 954 926.—. Von dieser Summe entfielen rund DM 600 000.— auf Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz. Daß der Betrag des Gebührenerlasses nur DM 78 000.— ausmachte, erklärt sich aus der Tatsache, daß bekanntlich die Mehrzahl unserer Studierenden dank dem sogenannten Hessenerlaß vollständige Gebührenfreiheit genießt. Nun ist gewiß nicht zu verkennen, daß auch in Zukunft noch zahlreiche Studierende nicht in der Lage sein werden, ohne eine gewisse, während des Studiums betriebene Erwerbstätigkeit dieses zu finanzieren. Es muß aber mit Nachdruck betont werden, daß im Grunde echtes akademisches Studium und gleichzeitig betriebene Erwerbstätigkeit größeren Umfanges einander ausschließen, genauer: dem Studenten jene intensive und extensive wissenschaftliche Tätigkeit unmöglich machen, die für einen fruchtbaren Hochschulbesuch unerläßliche Voraussetzung ist. Nicht nur auf deutschen Kongressen der beteiligten Kreise, auch auf der Europäischen Rektorenkonferenz in Cambridge wurde immer wieder die Tatsache beklagt, daß zahlreiche Studenten sich bei ihrem Studium ausschließlich oder vorwiegend von dem Wunsche leiten lassen, ihr Studium so schnell wie möglich zu beenden, um dieses praktisch verwerten zu können, was unter anderem einschließt, daß man sich vollständig auf den Besuch von Vorlesungen und Übungen des einmal gewählten, mehr oder minder speziellen Fachgebietes beschränkt. Darin aber liegt eine schwere Gefahr für den Gedanken der *universitas literarum*. Es bleibt zu wünschen, daß diejenigen Studenten, denen ihre eigenen Mittel es irgend gestatten, in Zukunft mehr als bisher, in Fortführung alter deutscher Hochschultradition, die Jahre ihres Studiums dazu benutzen, sich jenseits eines nur von praktischen Erwägungen beherrschten Spezialistentums ein umfassendes Bild von den Problemen und Tatsachen unseres gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zu er-

werben, und daß denjenigen, die durch ihre Begabung über den Durchschnitt hinausreichen, die aber nicht aus eigenem die Möglichkeit zu einem zugleich intensiven und extensiven Studium besitzen, von staatlicher und/oder privater Seite Beihilfen gewährt werden, die auch ihnen gestatten, jene breite Allgemeinbildung zu erwerben, ohne die echtes Akademikertum nicht bestehen kann.

Abschließend obliegt mir noch die angenehme Pflicht, die E h r u n g e n zu erwähnen, die im vergangenen Jahr von unserer Hochschule verliehen wurden.

Zum E h r e n s e n a t o r wurde der bisherige Ehrenbürger unserer Universität Herr Dr. Alfred L o t i c h i u s ernannt. Neu in den Kreis der E h r e n b ü r g e r traten Herr Direktor Dr. Michael E r l e n b a c h und Herr Friedrich S t a m p f e r ein. Herr Dr. M a u r a c h erhielt die F a k u l t ä t s m e d a i l l e der Naturwissenschaftlichen F a k u l t ä t.

Zu E h r e n d o k t o r e n wurden promoviert:

von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: der Präsident des Zentralbankrats der Bank deutscher Länder, Herr Karl B e r n a r d;

von der Medizinischen Fakultät: Herr Direktor Franz G ü n t h e r, Herr Berthold K l a t t, Herr Carl Adolf S c h l e u ß n e r;

von der Naturwissenschaftlichen Fakultät: Herr Prof. Dr. Georg H o h m a n n;

von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät: der Präsident des Direktoriums der Bank deutscher Länder, Herr Geh. Finanzrat Dr. Wilhelm V o c k e.

Damit bin ich am Ende meines Tätigkeitsberichtes angelangt, in dem ich absichtlich auf die Anführung zahlreicher Einzelangaben verzichtet habe. Diese finden sich im Anhang zu der gedruckten Fassung dieses Berichtes.

* *

*

Sehr verehrter, lieber Herr Kollege C o i n g !

Sie sind durch den Beschluß unseres Konzils für das Jahr 1955/56 zum Rector Magnificus der Johann Wolfgang Goethe-Universität gewählt worden, und Sie werden als solcher ein Jahr lang die Geschicke unserer Hochschule in allen entscheidenden Fragen zu lenken und zu bestimmen haben. Eine trotz ihrer Jugend im In- und Ausland als ausgezeichneter Gelehrter bekannte Persönlichkeit übernimmt mit Ihnen das höchste Amt, das eine Universität zu vergeben hat. Ihre hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen, aber auch Ihre erfolgreiche Tätigkeit im Dekanat und auf vielen anderen Gebieten der akademischen Selbstverwaltung bieten die Gewähr dafür, daß Sie jenes Amt mit Erfolg verwalten werden. Da aber das Endergebnis eines Rektoratsjahres nicht nur von den Bestrebungen und Handlungen eines Rektors abhängt, so wünsche ich Ihnen zugleich von Herzen Glück zu Ihrer neuen Tätigkeit; denn nur dort, wo Glück und Verdienst sich verbinden, ist ja ein volles Gelingen möglich.

Mit diesem Wunsche überreiche ich Ihnen nunmehr die Kette, das äußere Symbol Ihrer hohen Würde.

BEGRÜSSUNGSANSPRACHE DES NEUEN REKTORS

Prof. Dr. HELMUT COING

Hochverehrte Anwesende!

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen!

In diesem Augenblicke ist es mir vor allem ein Bedürfnis, noch einmal vor der versammelten akademischen Korporation meinen Kollegen den Dank für das Vertrauen auszusprechen, das sie mir dadurch bewiesen haben, daß sie mir für das kommende Jahr das Amt des Rektors übertragen haben. Ich darf damit die Bitte verknüpfen, mir dieses Vertrauen während meiner Amtszeit zu bewahren. Niemand bedarf mehr eines solchen Vertrauens als derjenige, der als Vertreter einer sich selbst verwaltenden Korporation deren Interessen wahrnehmen soll. Ich darf im gleichen Sinne an die Vertreter des Landes Hessen und der Stadt Frankfurt a. M. sowie an die Vertreter der Stifter, die der Universität heute die Ehre der Anwesenheit bei dieser Feier gegeben haben, die Bitte richten, auch in der Zukunft der Universität das gleiche Interesse und das gleiche Verständnis zu bezeigen, das sie ihr in den vergangenen Jahren entgegengebracht haben.

Diese Universität hat als eine Stiftungsuniversität sich nur dadurch entwickeln können, daß viele verschiedene Kreise sich in dem Gedanken einigten, für die Pflege der Wissenschaft und der Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnis zusammenzuarbeiten. Nur wenn dieser Wille unter allen Beteiligten weiter besteht, kann auch die Universität gedeihen.

In den vergangenen Jahren ist der Wiederaufbau der Universität nach den schweren Zerstörungen der Kriegsjahre und der Not der ersten Nachkriegsjahre tatkräftig in Angriff genommen worden. Allen denjenigen, die an diesem Plan mitgewirkt haben, in erster Reihe der Landesregierung und dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., gebührt unser Dank. Ich möchte aber vor allem meiner Vorgänger im Amt des Rektors gedenken, die in hingebungsvoller Arbeit diesen Wiederaufbau geplant und gefördert haben. Mein Dank

gilt im besonderen meinem unmittelbaren Herrn Amtsvorgänger, Herrn Prof. Dr. Neumark.

Ich habe den Vorzug, die Rektoratsgeschäfte von einem Vorgänger zu übernehmen, der diese Geschäfte mit dem größten verwaltungsmäßigen Geschick und sehr erfolgreich geführt hat. Seien Sie, hochverehrter Herr Neumark, versichert, daß wir alle Ihre Arbeit voller Dankbarkeit anerkennen und würdigen. Sie haben die schöne und große Aufgabe gelöst, ein großes gemeinsames Werk glücklich weiterzuführen.

Ich habe sodann die Freude und Ehre, eine Ehrung aussprechen zu dürfen, mit der die Universität sich einen Mann enger zu verbinden hofft, der seit Jahren großen Anteil an der Entwicklung unserer Hochschule genommen und ihre Bestrebungen mannigfaltig gefördert hat.

Der Akademische Senat der Universität hat sich entschlossen, Herrn Staatssekretär Dr. Strauß vom Bundesjustizministerium die Würde eines Ehrenbürgers der Universität anzubieten. Dies ist in dem Bewußtsein geschehen, daß Herr Staatssekretär Dr. Strauß in seinem Amt als Staatssekretär des Bundesjustizministeriums, einem der hervorragendsten Ämter der juristischen Praxis, sich in besonderem Maße bemüht hat, die Verbindung von Wissenschaft und Praxis herzustellen. Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die deutsche Rechtswissenschaft sich nur fortentwickeln kann, wenn sie das nationale Recht im Zusammenhang mit den allgemeinen Problemen der Rechtsentwicklung, d. h. aber rechtsvergleichend und rechtshistorisch betrachtet, hat Herr Staatssekretär Dr. Strauß sich vor allem bemüht, der deutschen Rechtswissenschaft das notwendige Instrumentarium für die rechtsvergleichende Forschung zu geben. Er ist dabei zugleich von dem Gedanken ausgegangen, daß die geschichtliche Entwicklung unserer Zeit es gebieterisch erfordert, Juristen an unseren Hochschulen zu erziehen, die in der Lage sind, mit den Juristen der anderen europäischen Länder verständnisvoll zusammenzuarbeiten und ihre Gedankengänge zu verstehen. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen hat er auch die Pläne unserer Universität, Studien auf dem Gebiet des vergleichenden Wirtschaftsrechtes zu ermöglichen, mannigfaltig durch Rat und Tat gefördert.

Herr Staatssekretär Dr. Strauß hat sich zu unserer Freude entschlossen, die ihm angebotene Ehrung anzunehmen. Er ist jedoch leider durch den tragischen Tod des Bundesministers Tillmanns heute verhindert, unter uns zu sein. Ich möchte aber in dieser festlichen Versammlung den Text der Ehrenbürger-

urkunde verlesen und ich darf dabei zum Ausdruck bringen, daß es mir als Jurist eine besondere Freude ist, dies heute als Rektor der Johann Wolfgang Goethe-Universität tun zu können.

DIE
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

verleiht

HERRN DR. IUR.

WALTER STRAUSS

STAATSEKRE TAR IM BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ
B O N N

in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste
um die Universität,
insbesondere die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

DIE WÜRDE EINES EHRENBÜRGERS
DER UNIVERSITÄT

Frankfurt am Main, den 26. Juli 1955

DER REKTOR

Coing

Ich darf nunmehr das Wort dem Herrn Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erteilen.

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Helmut Ridder, würdigt die Verdienste des Herrn Ministerialrat a. D. Dr. iur. h. c. Johann David Sauerländer und übergibt ihm die Urkunde, die folgenden Wortlaut hat:

QVOD BONVM FELIX FAVSTVMQVE SIT

RECTORE MAGNIFICO

HELMVT COING

IVRIS VTRIVSQVE DOCTORE IVRIS CIVILIS PROFESSORE PVBLICO ORDINARIO

IVRISCONSVLTORUM ORDINIS SPECTABILI DECANO

HELMVT RIDDER

IVRIS VTRIVSQVE DOCTORE IVRIS PVBLICI PROFESSORE PVBLICO ORDINARIO

ORDO IVRISCONSVLTORVM

VNIVERSITATIS FRANCOFORTENSIS

VIRO DOCTISSIMO ILLVSTRISSIMO

JOHANN DAVID SAVERLÄNDER

IVRIS ANTECESSORI QVI VERAM NON SIMVLATAM PHILOSOPHIAM AFFECTANS

VITAM SVAM IVSTITIAE DEDICAVIT,

ET PER MVLTOS ANNOS OFFICIO IVDICIS PERFVNCTVS THEORIAM IVRIS NON NEGLEXIT,

SED IVRIS SCIENTIAM MVLTIS AC DOCTIS OPERIBVS AD PHILOSOPHIAM IVRIS

ET AD ORDINEM IVDICIORVM PERTINENTIBVS AVXIT ATQVE ORNAVIT,

QVI LEGI QVA PROCESSVS CIVILIS IN GERMANIA ORDINATVR EMENDANDAE AC

CORRIGENDAE APPELLATVS MAXIMA SVA IVRIS PERITIA AD OPVS CODICIS

REFICIENDI ADIVVIT ET HOC MODO DE AVGENDA IVSTITIA

IN PATRIA SVA BENE MERITVS EST,

IVRIS VTRIVSQVE DOCTORIS IURA DIGNITATEMQVE

HONORIS CAUSA

DIE XIV NOVEMBRIS ANNI MDCCCCLV

VNANIMI CONSENSV CONTVLIT

QVO HONORE ORDO IVRISCONSVLTORVM FRANCOFORTENSIS

IVRISPERITVM ILLUSTREM HONORAT SALVTATQVE

QVAM REM PVBLICO DIPLOMATE SIGILLO VNIVERSITATIS IMPRESSO

ORDINIS EIVSDEM DECANVS PROPRIA MANV TESTATVR

RIDDER

DECANVS ORDINIS IVRISCONSVLTORVM

GESCHICHTE UND BEDEUTUNG DES SYSTEMGEDANKENS IN DER RECHTSWISSENSCHAFT

von Professor Dr. iur. Helmut C o i n g , Frankfurt am Main

Es ist ein sinnvoller Brauch, daß derjenige, dem das Rektorat zugefallen ist, dieses Amt mit einem Vortrag aus seinem Fachgebiet beginnt. Es wird uns damit deutlich vor Augen gestellt, daß die Hochschule sich selbst verwaltet. Nicht ein Spezialist, ein Fachmann der Verwaltung, sondern ein Mitglied des Lehrkörpers soll das höchste Amt der Universität übernehmen, um es für einige Zeit zu führen und dann in die Hände seiner Kollegen zurückzugeben. Daher soll er seine Tätigkeit auch nicht damit beginnen, daß er vor der Körperschaft der Universität ein Programm der Verwaltung entwickelt, sondern damit, daß er vor der versammelten Korporation einen Vortrag aus seinem Lehr- und Forschungsgebiet hält.

Erlauben Sie mir also, Ihnen einige Gedanken aus dem Gebiet vorzutragen, dessen Pflege mir in meiner Fakultät anvertraut ist, aus dem Gebiet der Geschichte des Zivilrechts, also aus einem Fragenbereich, der mich als Forscher besonders interessiert und beschäftigt hat. Es ist die geschichtliche Entwicklung und Bedeutung des Systemgedankens in der Rechtswissenschaft, von dem ich zu Ihnen sprechen möchte.

I. 1. Unter einem System verstehen wir die Ordnung von Erkenntnissen nach einem einheitlichen Gesichtspunkt. Im strengen Sinne kann von einem System sogar nur gesprochen werden, wenn der Zusammenhang zwischen den Einzelerkenntnissen lückenlos ist und sich in der Form der Deduktion von bestimmten Ausgangssätzen darstellen läßt, die Einzelaussagen sich also als logische Folgerungen aus gewissen Grundannahmen deduktiv ableiten lassen. Die neuere logische Forschung fordert, daß dieser Ableitungszusammenhang in den Formen des Kalküls darstellbar sei. Man muß daher zwischen einem engeren Systembegriff, welcher das deduktive System bezeichnet, und einem weiteren unterscheiden, der nur die Stoffordnung nach übergreifenden Gesichtspunkten, das Ordnungsschema also, meint. Der allgemeine Sprachge-

brauch, insbesondere in der Rechtswissenschaft, ordnet auch diese zweite Form noch dem Systembegriff unter, obwohl es sich dabei streng genommen nur um eine in der Art der Topik verfahrenende Gruppierung des Erkenntnistoffes nach gewissen Leitgesichtspunkten handelt. Der Frage, ob dieser allgemeine Sprachgebrauch zulässig ist, soll hier nicht nachgegangen werden; der Klarheit halber sei nur hervorgehoben, daß im Folgenden grundsätzlich dieser weitere Systembegriff zugrunde gelegt wird. Wo der strenge Systembegriff, das deduktive System, gemeint ist, wird dies besonders gesagt werden.

Die Bildung eines Systems in einem Wissensgebiet setzt voraus, daß sich in dem betreffenden Fach solche einheitlichen Gesichtspunkte finden lassen, daß also zwischen den Einzelaussagen, die zum System zusammengeschlossen werden sollen, ein innerer Zusammenhang besteht.

Den Gegenstand der Rechtswissenschaft nun bilden die Bestimmungen, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit das Zusammenleben ordnen, technisch gesagt, die sogenannten positiven Rechtsnormen. Die einzelnen Rechtsnormen nehmen in der Rechtswissenschaft die Stelle ein, welche in den anderen Wissenschaften die einzelnen Erkenntnisaussagen einnehmen. Die Zahl dieser Rechtssätze ist auf primitiven Kulturstufen gering, in der modernen Gesellschaft dagegen für den Einzelnen kaum noch überschaubar. Will man nun diese Einzelnormen in einem System zusammenschließen, so bedeutet dies, daß man die Voraussetzung macht, daß zwischen all diesen positiven Einzelbestimmungen ein durchgehender Zusammenhang besteht, aus welchem sich einheitliche Gesichtspunkte für ihre Ordnung entnehmen lassen.

Es liegt auf der Hand, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen den Einzelbestimmungen, mit denen es die Rechtswissenschaft zu tun hat, dadurch gegeben ist, daß diese Bestimmungen sich jeweils auf einen bestimmten Vorgang des gesellschaftlichen Lebens beziehen. In diesem Sinne gehören die einzelnen Sätze über die Ehe als Eherecht, diejenigen über den Kaufvertrag als Kaufrecht, diejenigen über die Versicherung als Versicherungsrecht zusammen. Daß ein solcher Zusammenhang besteht, ist wohl nie geleugnet worden.

2. Der Gedanke eines Rechtssystems geht aber weiter. Er setzt voraus, daß, auch abgesehen von der mehr äußerlichen Tatsache der Beziehung auf bestimmte Lebensverhältnisse, zwischen den Rechtsnormen ein bestimmter innerer Zusammenhang besteht. Soll es zu einem juristischen System im strengen Sinne kommen, so müßte dieser innere Zusammenhang eine deduktive Ver-

knüpfung der Rechtsnormen erlauben. Hier scheiden sich nun die Geister. Wie in der Philosophie, wie vielleicht in allen Wissenschaften, scheiden sich die Denker, die ihren Blick nur auf das Einzelproblem richten, die E m p i r i k e r, von denjenigen, die vor allem nach der übergreifenden Einheit suchen, den S y s t e m a t i k e r n.

Die Anhänger des Systems setzen einen inneren Zusammenhang der Rechtsätze voraus; sie finden ihn entweder in der sogenannten juristischen Struktur der Regeln, also in gewissen, allgemein vorkommenden Merkmalen der technischen Begriffe, oder in gewissen materiellen Rechtsprinzipien, die aus ethischen Forderungen oder aus Zweckmäßigkeitserwägungen entspringen können. Dabei wird in der Regel angenommen, daß zwischen den Rechtsnormen ein Ableitungszusammenhang besteht, daß also die Einzelregel logisch aus gewissen anderen, allgemeineren Prinzipien folge. Das System wird mithin nicht nur als äußere Ordnung, sondern als sogenanntes deduktives System entwickelt. Demgegenüber leugnen die Empiriker, daß ein solcher innerer, innerjuristischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Rechtsregeln besteht oder daß er für uns erkennbar sei. Für sie ist das Recht vielmehr eine Summe von geschichtlich, und das heißt in diesem Zusammenhang mehr oder weniger zufällig ausgebildeten Regeln, deren einziger Zusammenhang eben ihre Beziehung auf ein bestimmtes Lebensgebiet ist, und deren Fortbildung vorsichtig anhand der einzelnen zur Entscheidung kommenden Fälle erfolgen müsse.

3. Daß es bei diesem Gegensatz der Auffassungen zwischen Systematikern und Empirikern um die Grundfragen des Rechtes und der Rechtswissenschaft geht, zeigen die Folgerungen, die sich aus der jeweiligen Grundposition ergeben.

Ich will sie an drei Punkten erläutern: Zunächst ergibt sich aus den beiden Standpunkten eine verschiedene Anschauung von den A u f g a b e n d e s J u r i s t e n. Nach der systematischen Auffassung ist die Aufgabe des Juristen eine wesentlich logische. Er muß zunächst den einzelnen Rechtssatz in das Ganze des Systems einordnen. Er muß des weiteren den einzelnen Fall, den zu entscheiden er berufen ist, mit den begrifflichen Mitteln des Systems logisch unter die gegebenen Regeln subsumieren. Für den Empiriker liegt dagegen das Schwergewicht der juristischen Tätigkeit in der vollen Erfassung der sachlichen Umstände des einzelnen Falles. Aus der Anschauung des Einzelfalles heraus soll er empirisch die Entscheidung finden. Ex facto oritur ius. Seine Tätigkeit besteht infolgedessen darin, die Umstände des Falles so voll-

ständig wie möglich zu ermitteln und sodann aus seinem Rechtsgefühl heraus eine Lösung für den einzelnen Fall zu finden. Dabei wird er freilich den ihm vorliegenden Fall seiner sachlichen Struktur nach mit anderen bereits entschiedenen Sachverhalten vergleichen können. Er wird die Unterschiede und die Übereinstimmungen feststellen und je nachdem der früheren Entscheidung für seinen Fall folgen oder eine andere, abweichende suchen. Steht also für den Systematiker das Allgemeine im Vordergrund, so verfolgt der Empiriker vor allem das Ziel, dem Einzelnen liebevoll gerecht zu werden.

Zweitens führt die verschiedene Grundauffassung zu einer verschiedenen Auffassung von der Funktion des Gesetzes. Für den Systematiker stehen alle Rechtssätze in einem einheitlichen logischen Zusammenhang. Für ihn ist es daher möglich, den Versuch zu wagen, die Gesamtheit des Rechts in umfassenden Gesetzen darzustellen. Es liegt sozusagen in der Konsequenz des Systems, solche umfassenden Gesetze, Kodifikationen, wie wir sie nennen, hervorzubringen. Demgegenüber wird der Empiriker der Möglichkeit, die Gesamtheit der Rechtssätze in einem Gesetz zu erfassen, von vornherein skeptisch gegenüberstehen. Er wird dem Gesetzgeber daher die Aufgabe zuweisen, Einzelfragen zu regeln, wird ihm aber von dem Versuch abraten, alle Gebiete des Rechts, oder auch nur einzelne Lebensgebiete, wie etwa das Handelsrecht, abschließend durch Kodifikation zu regeln. So gehört zum systematischen Standpunkt die umfassende Kodifikation, zum empirischen das Einzelgesetz, das keine abschließende Regelung eines ganzen Gebietes erstrebt.

Schließlich stellt sich die Funktion des Rechtes selbst von beiden Standpunkten aus verschieden dar. Das systematische Recht dient vor allem der Rechtssicherheit und dem Gedanken der Gleichheit; der Rechtssicherheit, denn wenn das System vollständig ist, kann man berechnen, wie vorkommende Fälle entschieden werden müssen; der Rechtsgleichheit, denn da das System festliegt, müssen gleiche Fälle auch gleich entschieden werden. Für die empirische Anschauung steht dagegen der Einzelfall und seine gerechte Entscheidung im Vordergrund. Gleichheit und Berechenbarkeit der Entscheidungen treten dagegen zurück. Für den Systematiker ist sozusagen der Inhalt der Gerechtigkeit ein für allemal in den Prinzipien und Folgerungen des Systems eingefangen. Ist das System gefunden, so bedarf es im Idealfall nur noch seiner logischen Anwendung; für den Empiriker dagegen muß die Gerechtigkeit jeweils im Einzelfall gesucht werden.

4. Auch in der praktischen Formung des Rechts in der geschichtlichen Welt tritt dieser Gegensatz hervor. Es gibt im Bereich der westlichen Zivilisation heute zwei große Rechtskreise: dem Kreis des kontinental-europäischen Rechts steht der anglo-amerikanische Rechtskreis gegenüber. Das Recht des europäischen Kontinents wird repräsentiert durch die Rechtsordnungen der großen europäischen Kontinentalstaaten, also vor allem Frankreichs, Italiens und Deutschlands. Aber es beschränkt seine Geltung nicht auf Europa. Mittel- und Südamerika, die Türkei und Ägypten, Japan und China haben sich diesem Rechtskreis in ihrer neueren Gesetzgebung angeschlossen. Demgegenüber steht das Recht der englischsprechenden Welt. Es geht in seinen Wurzeln auf das Recht des mittelalterlichen Englands zurück. Die englischen Kolonisten haben es mit sich geführt, wo immer Engländer Kolonien gegründet haben. Daher ist es heute das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, von Australien, Indien und, in vermindertem Maße, von Süd-Afrika. Betrachtet man die Rechtskreise im Hinblick auf unser Problem, so läßt sich, *cum grano salis* gesprochen, sagen: im kontinental-europäischen Bereich herrscht der systematische, im angelsächsischen der empirische Standpunkt vor.

II. Dieser auffallende Gegensatz und seine theoretische Bedeutung legt die Frage nahe, ob der Systemgedanke immer für das kontinentale Recht typisch gewesen ist, oder ob er im Gegenteil zu einem bestimmten Zeitpunkt und aus ganz bestimmten historischen Gründen in ihm entstanden ist und welches diese Gründe gewesen sind.

1. Dazu ist es notwendig, die kontinental-europäischen Rechte in ihrem historischen Zusammenhang zu betrachten. Denn was diese Rechte zusammenhält, ist in der Tat eine zusammenhängende Geschichte. Der Ursprung aller kontinentalen Rechte, soweit das Privatrecht in Frage steht, liegt im Recht des römischen Staates der Antike. Doch ist dieser rechtliche Zusammenhang nicht eine unmittelbare Folge des römischen Weltreiches gewesen, sondern vielmehr das Ergebnis eines höchst eigenartigen, ja einzigartigen geistesgeschichtlichen Prozesses. Das römische Recht, das in der Antike entstanden war, ging mit dem römischen Staate unter; es wurde vergessen und nicht mehr angewendet. Aber im Mittelalter, im 11. Jahrhundert, als der wissenschaftliche Unterricht in Europa wieder begann, griffen die Gelehrten des Mittelalters auf die Handschriften zurück, in denen die römischen Rechtssätze aufbewahrt wurden. So wurde es in Italien zuerst und dann in Frankreich, Spanien und Deutschland

die Grundlage des Unterrichts im Recht an den mittelalterlichen Universitäten. Die Studenten wendeten in der Praxis an, was sie auf den hohen Schulen gelernt hatten, und so breitete sich das römische Recht in einem langen geschichtlichen Prozeß, der die ganzen späteren Jahrhunderte des Mittelalters erfüllt, allmählich über die europäischen Staaten aus. Erst im 16. Jahrhundert findet dieser Prozeß der Rezeption, wie wir ihn nennen, seinen Abschluß. Damit hatten die Staaten des europäischen Kontinentes eine gemeinsame Grundlage für die Entwicklung ihres Rechtes. Diese Gemeinsamkeit ging niemals ganz verloren. Das ist verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß sie durch die gleichen Schicksale gingen, daß die gleichen geistigen Bewegungen sie erschütterten. Absoluter Staat und Aufklärung, Nationalstaatsidee und technische Revolution entwickelten auf dem Kontinent die gleichen sozialen Probleme und die gleichen Gedanken über ihre Lösung. So entstand eine Familie von Rechten, die in den Grundlagen und in der Lösung vieler Einzelfragen einander gleichen.

2. Stellt man sich die Frage, wie es in diesen Ländern zur Entwicklung des Rechtssystems kam, so muß man angesichts ihres historischen Zusammenhangs zunächst die Frage aufwerfen, ob die systematische Betrachtungsweise etwa bereits für das römische Recht der Antike charakteristisch gewesen sei. Es ist das eine der Fragen, in denen die Ergebnisse der historischen Forschung der letzten 60 Jahre uns gezwungen haben, unsere Vorstellungen grundsätzlich zu revidieren. Vor 100 Jahren wäre unsere Frage vermutlich noch mit einem zuversichtlichen „Ja“ beantwortet worden. Die römischen Juristen erschienen damals in erster Linie als Logiker. Savigny sagte von ihnen, sie seien dadurch ausgezeichnet, daß sie geradezu mit ihren Begriffen rechneten; aber 100 Jahre historischer Forschung haben zu einem weitgehend veränderten Bild von der Gestalt der römischen Jurisprudenz geführt. Deutlicher als vor 100 Jahren stellen sich uns die einzelnen Züge dar, und das Bild ist weitläufiger und komplizierter geworden.

Gewiß erscheint uns auch heute noch die Entwicklung der *A n s ä t z e* eines Systems als Leistung der römischen Jurisprudenz, aber wir haben einzusehen gelernt, daß die Systembildung keine wirklich treibende Kraft in der Bildung des römischen Rechts gewesen ist. Wir wissen heute, daß diejenigen Juristen, die das System entwickelt haben, durchaus nicht den Einfluß besessen haben, den ihnen eine frühere Auffassung zugeschrieben hat.

Daß das römische Recht empirisch, und nicht systematisch entwickelt ist,

wird schon deutlich, wenn man sich vor Augen führt, wie es in seiner bedeutendsten Epoche, der sog. klassischen Zeit, gebildet ist. Die römische Rechtsgeschichte übersehen wir in einem Zeitraum von rund 1000 Jahren. Um die Mitte des 5. vorchristlichen Jahrhunderts wird sie für uns in Einzelzügen faßbar und um die Mitte des 6. nachchristlichen Jahrhunderts endet sie in Byzanz. Es ist nun charakteristisch, daß in dieser ganzen Zeit, in einer Entwicklung von 1000 Jahren, die römische Rechtsentwicklung nur zwei wirklich umfassende Gesetze aufweist: Das eine steht am Anfang, es ist das archaische, in Inhalt und Form primitive Zwölf-Tafel-Gesetz der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr.; das andere steht am Ende, es ist das Corpus Iuris Justinians, die offizielle Sammlung der Aussprüche und Entscheidungen römischer Juristen und Gerichte, die am Ende der antiken Welt die römische Rechtsweisheit zusammenfaßt. In der langen Spanne dazwischen finden wir kein umfassendes Gesetz im Sinne einer Kodifikation. Die ganze Entwicklung des Rechts, die die Entfaltung der kleinen italischen Landstadt zur Hauptstadt eines hochzivilisierten Weltreichs begleitet, ist nicht durch Gesetze getragen worden. Sie ist vielmehr das Werk der Prätores, der als Gutachter tätigen Juristen und des Konsiliums der römischen Kaiser. Zunächst treten die Prätores auf den Plan. Der Prätor war in der Republik der Leiter des Justizwesens. Er war ein Bürger, der auf Jahresfrist gewählt wurde. Die Prätores haben nun im ersten und zweiten vorchristlichen Jahrhundert die Grundlagen eines neuen Privatrechts geschaffen. Das erfolgte aber von Fall zu Fall, wie sich die Notwendigkeit ergab. Jeder Prätor übernahm die Grundsätze, die sein Vorgänger aufgestellt hatte, änderte sie in dem einen oder anderen Punkte und fügte die eine oder andere Regel hinzu. Für eine umfassende grundsätzliche Gestaltung des Rechts war bei dieser Form der Rechtsetzung kein Raum.

Das Prätorische Recht ergänzen die Rechtsgutachten der praktisch tätigen Juristen. Sie haben im großen Umfang auf schriftliche und mündliche Anfragen Rechtsauskünfte erteilt. Diese juristischen Auskünfte hat man gesammelt, überliefert und schließlich als Rechtsquelle angesehen. Sie bilden die zweite Schicht des klassischen römischen Rechts; auch sie sind, wie sich schon aus ihrer Natur als Gutachten ergibt, auf den Einzelfall abgestellt. Den Abschluß der Entwicklung des klassischen Rechts bringen die Entscheidungen der Kaiser. Sie sind von den Kaisern gemeinsam mit ihren juristischen Beratern, dem sogenannten Konsilium, einer gerichtsähnlichen Organisation, in

Rechtssachen gefällt worden, die dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Auch sie sind also von vornherein auf den Einzelfall abgestellt und zielen nicht auf eine generelle Regelung ab. Im Gegenteil, die Kaiser haben gelegentlich sogar die überlieferten Regeln durchbrochen.

Das Ergebnis dieser gesamten Entwicklung war eine Fülle von Rechtssätzen, die eine Antwort auf nahezu alle Probleme gaben, die sich aus dem Leben der antiken Gesellschaft ergaben. Aber diese Rechtssätze hatten ihren Zusammenhalt nur in der Tradition, durch ein System waren sie nicht verbunden.

Das zeigt sich schon im äußeren Aufbau der Quellen, in denen uns dieses Recht erhalten ist. Das Edikt, in dem das prätorische Recht niedergelegt ist, ist eine kunstlose Aneinanderreihung positiver Sätze, und die großen Werke der klassischen Rechtswissenschaft haben überwiegend die Form von Kommentaren oder Entscheidungssammlungen. Ohne strenge Ordnung werden einzelne Regeln und Fallentscheidungen nebeneinandergestellt.

3. Der Gedanke des Systems ist also nicht eigentlich römischem Denken entsprungen. Er hat seinen Ursprung vielmehr in Griechenland, genauer gesagt, in der griechischen Philosophie. Ganz im Gegensatz zu der Anschauung, die die Moderne beherrscht, erschien den griechischen Denkern das *Allgemeine*, der Begriff, nicht die einzelne konkrete Erscheinung, das *Wahrhaft-Real*. Daher suchten sie die Einzelercheinungen unter allgemeinen Begriffen zu ordnen und aus ihnen abzuleiten. Als Hilfsmittel dazu wird die Kunst der Definition entwickelt. Damit gelingt es, das vorhandene Einzelwissen in systematischer Gliederung darzustellen. Allgemeinste Einteilungssichtspunkte werden zugrunde gelegt. Daran schließen sich Unterteilungen und Abgrenzungen. Was unter einem Begriff zusammengehört, wird auch gemeinsam beschrieben. Ein derartig systematisch erfaßtes Wissen nannten die Griechen *τεχνη*, und in dieser Form entwickelten sie die einzelnen Disziplinen, wie die Grammatik, die Redekunst oder auch praktisches Wissen, wie die Architektur. Regelmäßig handelt es sich dabei allerdings nicht um ein deduktiv aufgebautes System im strengen Sinne, sondern nur um eine Ordnung nach inneren Sachzusammenhängen.

b. Nach einem bekannten Wort erzog das unterworfenen Griechenland das siegreiche Rom, unterwarf es seiner Geisteskultur. Das gilt auch für das Gebiet des Rechts. Im letzten Jahrhundert der Republik, in der Generation Ciceros, beginnt sich auch unter den römischen Juristen das Interesse für den systematischen Aufbau ihres Rechtswissens zu regen. Wir sehen, wie sie ver-

suchen, die Grundbegriffe zu definieren, etwa den des „dolus“, der argen List. Die gefundenen Definitionen werden diskutiert, verbessert und erweitert. Diese Versuche gelten sowohl gewissen ethischen Grundbegriffen als auch technischen Vorstellungen, wie z. B. der actio. Man versucht, die Erscheinungen zu klassifizieren; man definiert etwa das Wesen der Vormundschaft und unterscheidet dann verschiedene Arten nach der Art der Entstehung. Ebenso formuliert man einige allgemeine Rechtsprinzipien. Diese Bemühungen sind nun nicht zufälliges Bestreben von Einzelnen. Sie sind der bewußte Versuch einer Reform; wir wissen das aus Ciceros Schriften. Cicero selbst hat versucht, den Juristen die griechische Systematik nahezubringen. Er soll eine Schrift verfaßt haben: „De iure in artem redigendo“, d. h. über die Entwicklung des Rechtes zur *τεχνη* im griechischen Sinne, also zur Systematik.

In diesen Bestrebungen der römischen Juristen der Ciceronianischen Zeit liegen die historischen Wurzeln der systematischen Eigenart unserer kontinentalen Jurisprudenz. Sie ist also ein Ergebnis der Verschmelzung römischen und griechischen Denkens. In einem Punkt kam allerdings die Eigenart des römischen Rechtsdenkens der griechischen Auffassung entgegen. Die Römer haben nämlich in ihrer Rechtsüberlieferung von Anfang an einen gewissen Zug zum Abstrakten gehabt. Sie haben in ihrer Rechtsüberlieferung die juristischen Regeln scharf von dem zugrunde liegenden Lebenssachverhalt getrennt. Diese Eigenart zeigt sich besonders deutlich, wenn man die Schriften der Römer etwa mit der Rechtsüberlieferung der Engländer vergleicht. Diese geben als echte Empiriker die rechtliche Regel in vollem Zusammenhang mit all den Tatsachen des Falles, aus denen sie erwachsen ist. Die Römer dagegen überliefern eigentlich nur die Regel selbst. Vom Sachverhalt erzählen sie nur, was unbedingt zum Verständnis der Regel erforderlich ist; ihre Fälle sind von vornherein auf die juristisch wesentlichen Elemente reduziert.

Die systematischen Bestrebungen werden in der Kaiserzeit weiterentwickelt, vor allem in den Rechtsschulen. Sie haben ihren Ausdruck gefunden in dem einzigen Lehrbuch des römischen Rechts, das uns aus der klassischen Zeit überkommen ist. Es sind die Institutionen des Gaius, geschrieben im zweiten nachchristlichen Jahrhundert, jener Zeit, von der Goethe zu Boissierée gesagt hat, er habe in ihr gewiß schon einmal gelebt; der große Verstand, die Ordnung in allen Dingen, die damals geherrscht habe, sage ihm zu. Dieses Lehrbuch des Gaius entspricht durchaus den Lehrbüchern, die wir für andere Wissensgebiete aus dem griechischen Sprachbereich kennen. Das Recht ist hier

dargestellt, wie die Rhetoriker die Redekunst, die Grammatiker die Grammatik darstellten. Eine einfache Gliederung liegt zugrunde. Die Rechtssätze werden geteilt, je nachdem, ob sie sich auf Personen, das Vermögen oder auf das gerichtliche Verfahren beziehen. Durch Untergliederung dieser Gesichtspunkte gelingt es Gaius, alle die Einzelregeln des römischen Rechts seiner Zeit darzustellen. Betrachtet man die obersten Einteilungsgesichtspunkte des Gaius, so sieht man, daß er sie z. T. noch sozialen Gegebenheiten, allerdings in höchster Abstraktion, entnimmt; denn er knüpft noch an Person und Vermögen an. Daneben stehen innerhalb des Systems freilich schon rein juristische Kategorien, wie der Gesichtspunkt der Verpflichtungsgeschäfte. Die Funktion des Systems ist bei Gaius in erster Linie noch die der äußeren Ordnung der Darstellung; ein deduktives System hat wohl nicht in seiner Absicht gelegen; freilich erweckt die Art seiner Darstellung an vielen Stellen den Schein einer solchen Deduktion. Es ist nicht unwichtig, sich das zu vergegenwärtigen, denn dadurch konnte gerade seine Gedankenführung zum Ansatzpunkt späterer (moderner) Bestrebungen werden, die nun in der Tat die Rechtswissenschaft deduktiv zu erfassen versuchten.

Trotz des beschränkten Umfangs der Systematisierung bei Gaius zeigt sich sogleich, daß bereits dieser erste Schritt zu einer Umformung des Rechts selber führt. Es verbindet sich dabei nicht nur griechischer Rationalismus, griechische Systematik mit römischer Empirie, mit den in der Erfahrung gefundenen Einzelsätzen; es verschmilzt auch griechische Rechtsphilosophie mit der römischen Praxis. Die historischen Unterschiede zwischen den einzelnen Regeln des römischen Rechts werden verdunkelt. Was in langer Entwicklung geschichtlich geworden war, erscheint hier eingeebnet als gleichmäßiger Ausdruck vernünftiger Überlegung. Wir wissen heute etwa, daß die verschiedenen Arten der Verträge im römischen Recht in jahrhundertelanger Entwicklung nacheinander entstanden sind; bei Gaius aber werden sie aufgereiht als Elemente des *e i n e n* Vertragsbegriffs; sie erscheinen als gleichgeordnete Abschlußformen des Vertrages. So erhält das geschichtlich Gewordene den Anschein des einfach Vernünftigen. Was als Recht der römischen Republik, als Werk der Prätores, der Juristen und Kaiser geworden war, gibt sich hier als *ratio scripta*, und es ist kein Zufall, daß uns der Autor am Anfang seiner Darstellung versichert, das römische Recht bestehe zum Teil aus Sätzen, welche die natürliche Vernunft alle Völker gelehrt habe. Mit seinem ersten Auftreten also ändert das System das Recht. Das römische Recht wird losgelöst

von seinem geschichtlichen Hintergrund und als Vernunftsrecht dargestellt. Das Buch des Gaius ist ein Lehrbuch gewesen, und das verweist uns auf den Zusammenhang, in dem das System seine Hauptbedeutung gewann. Es ist ein Mittel der Schule, ein Element des Unterrichts. Es dient der Darstellung des überlieferten Rechtes für die Studenten. Wirkungen auf die Praxis hat es in klassischer Zeit kaum entfaltet; ob in der Spätantike, das vermögen wir nach dem Stand unserer Quellen kaum zu beurteilen. Auffällig ist, daß die Spätantike, auch die Juristen Justinians und die Rechtsschulen des Byzantinischen Reiches, wenn sie das System weiterentwickelten, doch die überlieferten Entscheidungen im Ergebnis respektierten. Die Wirkung des Systems scheint zunächst mehr darin zu bestehen, daß man alten Entscheidungen neue Begründungen gibt, als daß man selbst zu neuen Regeln gelangt.

Mit dem Ende der Antike endet zugleich die systematische Jurisprudenz; erst 1000 Jahre später wird der Bau des Systems wieder aufgenommen. Renaissance und Naturrecht der Aufklärung sind es, die die Gedanken der Systematiker des Altertums weiterführen. Das Mittelalter hat für diesen Prozeß insofern die Grundlage gelegt, als es den Universitäten die Führung in der Entwicklung des Rechtes gab, aber methodisch war die mittelalterliche Rechtswissenschaft nicht systematisch.

Harmonisierung der Texte mit den Mitteln der Logik, also Einzelprobleme, nicht der Bau eines Systems, stand für sie im Vordergrund. Dieser wissenschaftlichen Richtung entsprach die Praxis. Sie suchte, die Einzelprobleme, die die Anpassung des antiken römischen Rechts an die Verhältnisse des Mittelalters stellte, mit Hilfe der einzelnen überlieferten Texte zu lösen; aber sie empfand nicht das Bedürfnis, diese Lösungen zu leitenden Prinzipien weiterzuentwickeln.

Diese Haltung ändert sich in der Renaissance. Am Ausgang des 15. und vor allem im 16. Jahrhundert werden die systematischen Bestrebungen in der Rechtswissenschaft wieder aufgenommen. Wie es zu dieser Entwicklung gekommen ist und wie sie im einzelnen verlaufen ist, übersehen wir heute noch nicht vollständig. Offenbar sind es verschiedene Tendenzen gewesen, die den Systemgedanken in der Rechtswissenschaft gefördert haben. Zunächst machen sich wiederum Bedürfnisse des juristischen Unterrichts geltend. Im 16. Jahrhundert wird in allen Ländern Europas eine lebhafte Debatte über die Gestaltung des juristischen Unterrichts geführt. Der überkommenen Methode, dem sogenannten *mos italicus*, wird von den Humanisten eine systematische Un-

terrichtsweise, der *mos gallicus*, gegenübergestellt. Der mittelalterliche Rechtsunterricht hatte darin bestanden, daß die überlieferten Texte den Studenten diktirt und dann vom Professor im einzelnen nach der scholastischen Methode erläutert wurden. Demgegenüber fordern die Humanisten nicht nur ein philosophisch-historisches Verständnis der Texte, sondern auch eine Darstellungsweise, die sich von der Legalordnung der überlieferten Quellen löst und statt dessen systematischen Gesichtspunkten folgt. Dabei bildet das Institutionen-System des Gaius den ersten Anknüpfungspunkt. Diese neue Methode setzt sich vor allem in Frankreich durch, aber die Debatte darüber ist allgemein. Der französische Systematiker Doneau lehrte längere Zeit in Deutschland, die italienische Methode wurde von Gentiles in Oxford verteidigt.

In diesen Entwicklungen innerhalb der Rechtswissenschaft finden aber wohl auch allgemeine Tendenzen des wissenschaftlichen Zeitgeistes ihren Ausdruck. Sie spiegeln den neuen Einfluß der platonischen und der neu erfaßten aristotelischen Philosophie wieder. Man hat in diesem Zusammenhange auf die Bestrebungen Melancthons, wie sie sich namentlich an der Wittenberger Universität auswirkten, hingewiesen, aber auch aus dem Bereich des Calvinismus, aus Holland, sind belebende Einflüsse erwachsen. Die Erforschung der Zusammenhänge im einzelnen liegt noch vor uns. Wichtig ist jedoch im Zusammenhang unseres Themas die Feststellung, daß die Autoren dieser Zeit nun den Versuch machen, das bisherige Ordnungsschema in der Rechtswissenschaft zum System im strengen Sinne, zum deduktiven System fortzuentwickeln. Daher wendet man sich mit besonderer Energie der Ausbildung der allgemeinen Rechtsbegriffe zu. So wird z. B. der Leitbegriff des Vertrages fortentwickelt zu dem der Willenserklärung, d. h. der Kundgabe des rechtlich erheblichen Willens des Einzelnen.

Weitere Impulse empfängt das systematische Denken aus der geistigen Bewegung der Aufklärung. In der Auseinandersetzung mit der gegebenen Gesellschaft entwickelt die Aufklärung das Vernunft- oder Natur-Recht. In ihm kann sich das systematische Denken frei, ohne Rücksicht auf die positiven Sätze eines überkommenen Rechts entfalten. Die Hemmungen, die dem Streben nach systematischer Einheit die historische Gestalt des römischen Rechts entgegensetzen mußte, wurden damit überwunden. Vor allem aber gibt die Aufklärung dem systematischen Denken ein einheitliches materielles Grundprinzip, so daß neben die begriffliche die ethische Geschlossenheit tritt. Es

sind die Gedanken von Freiheit und Gleichheit als Grundlagen der gesellschaftlichen Organisation.

Auf den Grundlagen, die Naturrecht und Renaissance gelegt haben, vollendet die Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts das rechtliche System. Das Zentrum dieser Bestrebungen liegt in Deutschland. Nicht gebunden an ein positives Gesetz, mehr angelehnt an als wirklich beherrscht durch die überlieferten Regeln des römischen Rechts, andererseits getragen von den Impulsen der idealistischen deutschen Philosophie, entwickelt die Privatrechtswissenschaft in Deutschland den allgemeinen Teil des Privatrechts als Krönung des juristischen Systems. Die zwei Gesichtspunkte, auf denen ein juristisches System aufgebaut werden kann, werden jetzt vereinigt. Die ethische Einheit liegt im Gedanken von Freiheit und Gleichheit, die formale wird im Begriff des subjektiven Rechts in seinen verschiedenen Ausformungen gefunden. Der materielle Gesichtspunkt führt dazu, dem Rechtsgeschäft, dem Vertrag, eine zentrale Stellung im Rechtsleben zuzuweisen. Wenn alle Mitglieder der Gesellschaft frei und gleich sind, so ist Zusammenarbeit nur möglich, können Veränderungen in den Rechtsbeziehungen nur herbeigeführt werden dadurch, daß die freien Einzelnen miteinander Verträge schließen. Alle Veränderungen in der Rechtswelt müssen als Wirkungen von menschlichen Handlungen, von Rechtsgeschäften oder Delikten, aufgefaßt werden.

Formell aber wird das Privatrecht als ein System von subjektiven Rechten des Einzelnen aufgebaut. Dieser formale Gesichtspunkt hängt mit dem materiellen eng zusammen. Hat die Rechtsordnung die ausschließliche Aufgabe, die gleiche Freiheit für alle zu sichern, so muß sie in erster Linie die Freiheitssphäre der Einzelnen voneinander abgrenzen. Ihre Aufgabe erschöpft sich also im Schutz jener Freiheitssphäre, d. h. aber subjektiver Rechte. Im einzelnen wird das System unter dem formalen Gesichtspunkt durchgeführt, welche Merkmale die verschiedenen Arten subjektiver Rechte, etwa die relativen von den absoluten, trennen. Zu diesem Zweck wird über den positiven Rechtssätzen ein Gebäude von Rechtsbegriffen errichtet, denen die einzelnen Rechtssätze untergeordnet werden. Das ermöglicht es schließlich, die rechtliche Entscheidung des einzelnen Falles ausschließlich als logische Subsumtion zu verstehen. Die Gerechtigkeit scheint vollkommen eingefangen in das System und zwar, nach der Überzeugung des Zeitalters, in ein echtes deduktives System. So konnte sich die Jurisprudenz, die juristische Praxis, auf die logische Anwendung des Systems beschränken. Am Ende des 19. Jahrhun-

derts konnte einer seiner führenden Juristen, konnte Rudolph Sohm triumphierend ausrufen:

„In der Fülle des Stoffes wollen wir den einheitlichen Gedanken; so wollen wir in der Fülle der Rechtssätze die alles beherrschende Idee. Dieses Bedürfnis des menschlichen Geistes nach Einheit zu befriedigen, ist die ideale Aufgabe der Jurisprudenz.

Daher ergibt sich aus dem idealen Instinkte der Rechtswissenschaft das Suchen nach dem Rechtssystem, d. h. nach einer Form der Darstellung, welche die ganze Masse des Rechts als die freie Entfaltung eines einzigen Begriffes, des Begriffes des Rechts, zur Anschauung bringt. Dann wird der Stoff verschwunden sein, und der Gedanke hat als Sieger das Feld behauptet.“

Aber wie im Drama folgt in der Geschichte der Rechtswissenschaft dem Höhepunkt die Peripetie, dem Triumph der Sturz des Systems. Dasselbe 19. Jahrhundert, das in der Jurisprudenz das System zum Siege geführt hatte, hatte in anderen Wissensgebieten, in der Philosophie und der Sozialwissenschaft, Gedanken entwickelt, die jetzt auf die Jurisprudenz übertragen, das systematische Denken in Frage stellten. Das System beruht auf dem uneingeschränkten Glauben an die menschliche Vernunft. Aber die psychologischen Erkenntnisse des ausgehenden 19. Jahrhunderts stellten gerade diese ausschließliche Herrschaft der Vernunft im Leben des Menschen in Frage. Das System verfolgte die logische Entfaltung der Rechtsidee, aber sozialwissenschaftliche Forschung, insbesondere die Gedanken von Karl Marx, führten zu der Auffassung, daß die Ideen ökonomischen Entwicklungen folgen, statt sie zu gestalten. Am Ende des 19. Jahrhunderts stellte man diese Ideen dem systematischen Denken der Rechtswissenschaft gegenüber. Aus dem Primat des Willens folgerte man, daß auch die rechtliche Entscheidung eine reine Willensentscheidung sei, die logisch nicht begründet werden könne. 1930 schrieb I s a y : „Das Recht wird nicht durch die Gesamtheit der Normen, sondern durch die Gesamtheit der Entscheidungen dargestellt“ und unter „Entscheidungen“ verstand er „Ordnung des individuellen Falls auf Grund des Rechtsgefühls“. Aus dem Primat der Ökonomie zog man die Folgerung, daß die Rechtswissenschaft ihr Augenmerk in erster Linie auf die ökonomische Entwicklung der Gesellschaft, auf die daran sich knüpfenden Gegensätze und Spannungen richten müsse. Die Rechtsnorm sei daher nicht aus dem System abzuleiten, sondern unmittelbar als Ergebnis eines einzelnen Interessenkonflikts zu verste-

hen. „Kein Rechtssatz ist völlig verstanden“, schrieb einer der Führer der soziologischen Jurisprudenz, „solange er nicht als Resultat einer Interessenabwägung erkannt ist.“

Die erfolgreiche Geltendmachung dieser Gesichtspunkte bestimmt den Charakter der heutigen Privatrechtswissenschaft. Die Vorherrschaft des systematischen Denkens ist gebrochen. Namentlich die soziologische Jurisprudenz mit ihrem Programm der Interessenforschung hat mit dem Gedanken, daß es die Aufgabe des Rechts sei, den vorhandenen Interessen freien Lauf zu geben und Wirksamkeit zu verschaffen, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung tief beeinflußt.

Auf der anderen Seite aber haben diese neuen Gesichtspunkte den Einfluß des Rechtssystems und der mit ihm verknüpften logischen Methode keineswegs vollständig verdrängt. So trägt die Gegenwart den Charakter eines Übergangs. Ähnlich wie im 16. Jahrhundert steht Neues und Altes nebeneinander: das Systemdenken des 19. Jahrhunderts, die Gesichtspunkte der soziologischen Schule und die Erfahrungen der Rechtsprechung. Dies scheint nicht nur eine deutsche Erscheinung zu sein. Auch in Frankreich können wir etwas Ähnliches beobachten. Noch bemerkenswerter ist vielleicht, daß im angelsächsischen Rechtskreis ein ähnlicher Zwischenzustand herrscht. Aber umgekehrt als bei uns scheint hier der Systemgedanke gegenüber der Empirie im Fortschreiten zu sein. Namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika hat der steigende Einfluß der Universitäten auf das Recht auch einen Fortschritt zur Systematisierung des Rechts gebracht.

Die Privatrechtswissenschaft der Mitte des 20. Jahrhunderts sieht sich also erneut vor die Frage nach Sinn und Wert des Rechtssystems gestellt. Es kann nicht die Aufgabe dieses Vortrags sein, im einzelnen zu entwickeln, wie sie gelöst werden könnte. Lassen Sie mich jedoch einige wesentliche Gesichtspunkte andeuten. Es scheint mir, als habe die bisherige Entwicklung zwei Einsichten bereits deutlich werden lassen. Man kann das historisch überkommene privatrechtliche System nicht einfach weiterführen, man kann andererseits auch nicht überhaupt darauf verzichten, das Privatrecht zum System zu entwickeln.

a. Es ist deutlich geworden, daß der formalen, am Satz des Widerspruchs orientierten Logik in der Jurisprudenz eine sehr viel weniger bedeutende Rolle zukommt, als die Theorie des 19. Jahrhunderts angenommen hat. Das Rechtssystem kann nicht an dem Ideal der Geometrie gemessen werden; sein

Zusammenhang ist ein ethisch-praktischer, es wird sich, wie namentlich neuere logistische Untersuchungen gezeigt haben, als echtes logisch deduktives wohl nie vollenden lassen, nur als System im weiteren Sinne wird es möglich sein.

b. Es hat sich gezeigt, daß die ethischen Voraussetzungen des historischen Systems zu eng sind. Es ist z. B. gewiß richtig, daß es eine der Aufgaben des Privatrechts ist, Freiheit und Gleichheit zu schützen, aber es ist ebenso notwendig, den guten Glauben, das berechtigte Vertrauen des Geschäftsverkehrs zu schützen und ein erträgliches Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herzustellen. Diese Gesichtspunkte müssen in die ethischen Voraussetzungen des Systems aufgenommen werden. Daraus ergibt sich z. B. die Folgerung, daß wir dem Gedanken der Verpflichtung, die weder aus Vertrag noch aus Delikt entspringt, dem technisch sogenannten Quasikontrakt, erneute Aufmerksamkeit widmen müssen.

c. Es ist schließlich erkennbar, daß das Privatrechtssystem nicht nur auf der Grundlage einer einzigen nationalen Kodifikation, daß es vielmehr auf den Ergebnissen einer rechtsvergleichenden und historischen Forschung beruhen muß, welche die allgemeine und grundsätzliche Problematik der vom Privatrecht zu regelnden Lebensbeziehungen und die Gesichtspunkte ihrer Lösung herausarbeitet. Vor unserem geistigen Auge steht ein System, das, unabhängig von der nationalen Kodifikation, den Privatrechtsordnungen der ganzen zivilisierten Welt Raum bietet, in diesem Sinne ein echtes Weltrechtssystem.

Damit ist schon ausgesprochen, daß ich nicht glaube, daß die Jurisprudenz den Gedanken des Systems – und zwar verstanden wenn auch nicht im Sinne eines streng deduktiven Systems, so doch nicht als nur äußere Ordnung, sondern im Sinne eines inneren Begründungszusammenhangs der Rechtssätze – je wird aufgeben können. Sie kann die unzähligen einzelnen Rechtssätze nicht einfach als unableitbare Fakten hinnehmen; sie muß ihren inneren Zusammenhang suchen.

Letzten Endes ist das Rechtssystem der Versuch, das Ganze der Gerechtigkeit im Hinblick auf eine bestimmte Form des gesellschaftlichen Lebens in einer Summe rationaler Prinzipien zu erfassen. Daß aber eine vernünftige, dem Denken erfassbare Struktur die geistige und die materielle Welt beherrsche, ist die unaufgebbare Grundhypothese aller Wissenschaft.